

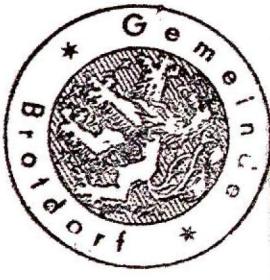
# E E B A U U N G S P L A N

AUFTRAGGEBER:	GEMEINDE BROTDORF		
AMTSBEZIRK:	MERZIG - LAND		
BEZEICHNUNG D R LAGE:	AUF DER WILD		
FLUR:	MASSTAB:	DER LANDRAT	
.2,3 u.16	1:1000	DES KREISES MERZIG-WADERN	
ZEICHNUNG NR.	DATUM	NAME	KREISPLANUNGSSTELLE
1.			
AUFGETRAGEN:			
BEARBEITET :	1.2.66	BLUM	MERZIG, DEN 1. FEBRUAR 1966
GESEHEN :			I.A.
GEPRÜFT :			
ÄNDERUNGEN			

PLAN-ZEICHNUNG UND - FESTSETZUNG (SATZUNG)  
SIND EIN BESTANDTEIL UND HABEN ZUSAMMEN-  
HÄNGEND GLEICHZEITIG OFFEN AUSGELEGEN.

BROTDORF, DEN 10. Juli 1966

DER BÜRGERMEISTER



*Müller*

ZU BVerwG  
407694

Die Anstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 7. Nov. 61 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde BROTDORF durch die Kreisplanungsstelle.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich	SIEHE ZEICHNUNG
2 Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	REINE WOHNGEBiete SIEHE ZEICHNUNG SIEHE BNVO § 3 ABS. 2
2.1.1 zulässige Anlagen	SIEHE BNVO § 3. ABS. 3
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	ALLGEM. WOHNGEBiete SIEHE ZEICHNUNG SIEHE BNVO § 4. ABS. 2
2.2 Baugebiet	SIEHE BNVO § 4. ABS. 3
2.2.1 zulässige Anlagen	REINE WOHNGEBiete SIEHE ZEICHNUNG SIEHE BNVO § 6. ABS. 2
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	SIEHE BNVO § 6. ABS. 3
2.3 Baugebiet	
2.3.1 zulässige Anlagen	SIEHE BNVO § 6. ABS. 2
2.3.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	SIEHE BNVO § 6. ABS. 3
3 Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschoße	SIEHE ZEICHNUNG
3.2 Grundflächenzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3.3 Geschoßflächenzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3.4 Raumanzahl	ENTFÄLLT
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
4 Bauweise	OFFEN
5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE ZEICHNUNG
6 Stellung der baulichen Anlagen	SIEHE ZEICHNUNG
7 Mindestgröße der Baugrundstücke	ENTFÄLLT
8 Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von Oberkante Straßenkrone Mitte Haus bis DK Erdgeschößfußboden)	FESTSETZUNG IM EINZELFALL, NACH STR. PROJEKT
9 Fläche für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	SIEHE ZEICHNUNG SONST INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	ENTFÄLLT
11 Baugrundstücke für den Gewerbebedarf	SIEHE ZEICHNUNG
12 Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	GESAMTER GELTUNGSBEREICH
13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende stadtstaatliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs bestimmt ist.	ENTFÄLLT
14 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
15 Verkehrsflächen	SIEHE ZEICHNUNG
16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	GEMÄSS STRASSENPROJEKT
17 Versorgungsflächen	SIEHE ZEICHNUNG
18 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	SIEHE ZEICHNUNG
19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	ENTFÄLLT
20 Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport- Spiel-, Zeit- und Badestände, Friedhöfe	SIEHE ZEICHNUNG
21 Flächen für Verschüttungen, Abgrabungen oder für die Stützen eines Erdrutschschutzes	ENTFÄLLT
22 Flächen für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft	SIEHE ZEICHNUNG
23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrächen zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungssträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	SIEHE ZEICHNUNG
24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	SIEHE ZEICHNUNG (PARKPLÄTZE)
25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind.	ENTFÄLLT
26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, vor der Bebauung freizuhalrenden Schutzflächen und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
27 Ampelstellen von Bäumen und Sträuchern	SIEHE ZEICHNUNG (PARKANLAGEN)
28 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern.	ENTFÄLLT

# BEBAUUNGSPPLAN - SATZUNG - AUF DER WILD" GEMEINDE: BROTDORF

Aufnahme von

Festsetzungen über die Anlage/Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG, in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

SIEHE ANLAGE

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG, in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

ENTFÄLLT

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG.

1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind

2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind

3 Flächen, unter denen das Bergbau ungeht

4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG.

1 ENTFÄLLT

2

## Planzeichen-Erläuterung

— — —	Geltungsbereich
— — —	Bestehende Gebäude
— — —	Geplante Gebäude und Art der baulichen Nutzung
— — —	Bestehende und geplante Straßen
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
MI	Mischgebiete
— — —	Baugrenzen
— — —	Bestehende Grundstücksgrenzen
— — —	Geplante Grundstücksgrenzen
— — —	Baulinie
— — —	Baugrenze
— — —	Wasserleitung
○ → ○	Kanalleitung
(I, II	Geschoßzahl, I = zwängend, II = Höchstgrenze
GRZ/GFZ	Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl
— — —	Garage u. Einfahrten
P	Verkehrsflächen
— — —	Öffentl. Parkflächen
— — —	Flächen f. Versorgungsanlagen
— — —	Umformerstation
— — —	Flächen für die Landwirtschaft u.
— — —	Forstwirtschaft mit Geb-, Fahr- und Leitungsrächen zu belastende Flächen (Wasserl., Kanall. Hochsp.)

Der Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 6 BBauG, ausgelegt vom 6. Juli 1966 bis zum 9. Juli 1966. Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 19. Juli 66 beschlossen.



T D O R F

, den 20. Juli 1966.

Der Bürgermeister

*Müller*

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 27. Juli 1966.

Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

Im Auftrag

1650166-

hügel

DR. JOSEPH

Regierungspräsident

Die öffentliche Auflageung gemäß § 12 BBauG, wurde am 1. August 1966, ortsüblich bekanntgemacht.

BROTDORF

, den 1. August 1966.

Der Bürgermeister

*Müller*

